

§ 2 Oö. AK

Oö. AK - Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeuten:

1. Almen: die in den alpinen Regionen der Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land und Vöcklabruck gelegenen Grundflächen, die sich
 - a) wegen ihrer Entfernung zum Heimgut und zur Siedlungszone und
 - b) wegen ihrer Höhenlage und der dadurch verkürzten Vegetationsperiode zur weidewirtschaftlichen Nutzung eignen;zu den Almen gehören auch die für die Almbewirtschaftung erforderlichen sonstigen Grundflächen, Gebäude und anderen Anlagen;
2. Einforstungsalmen: Almen, auf denen ein Weiderecht nach dem Wald- und Weideservitutenlandesgesetz, LGBl. Nr. 2/1953, besteht;
3. Neuaufforstung:
 - a) die Durchführung von Neuaufforstungen mit forstlichem Bewuchs § 1 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996), ausgenommen die Pflanzung von Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975),
 - b) die Nutzung von Flächen im Kurzumtrieb (Energieholzflächen),
 - c) die Anlegung von Christbaumkulturen oder
 - d) die Duldung des natürlichen Anflugs von forstlichem Bewuchs (Naturverjüngung)

ab einer bestockten Grundfläche von 1.000 m² und einer durchschnittlichen Breite von zehn Metern. Dabei sind angrenzende Waldflächen im Sinn des § 9 Z. 1 und 2 oder Aufforstungsflächen unabhängig von ihrer Größe und Breite einzurechnen.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at